Compendio Bildungsmedien AG

Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
Telefon ++41 (0)44 368 21 11
www.compendio.ch
postfach@compendio.ch

compendio Bildungsmedien
Lernen und Lehren

Änderungen zur Vorauflage

Titel	Die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben

Auflage	11., überarbeitete Auflage 2022
Code	XS 003
Artikelnummer	18202
Ausgabe	U2082
Datum	Februar 2024

Position	Beschreibung
Neues Aktienrecht per Januar 2023	Seit 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht in Kraft. Die wichtigsten Neuerungen aus Sicht der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben betreffen dabei das Kapitalband sowie die Möglichkeit der Ausschüttung von Zwischendividenden. **Kapitalband (OR 653s – 653v)** Mit dem Kapitalband wird der Verwaltungsrat durch eine entsprechende Statutenbestimmung ermächtigt, das im Handelsregister eingetragene ordentliche Aktienkapital während einer Dauer von maximal fünf Jahren innerhalb einer im Voraus von der Generalversammlung festgesetzten Bandbreite um bis zu 50% auf maximal 150% zu erhöhen und/oder auf mindestens 50% des bei Einführung des Kapitalbands bestehenden Aktienkapitals herabzusetzen. Die untere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 100'000. Die Regelungen gelten für die Aktiengesellschaft, nicht aber für die GmbH. Kapitalerhöhungen unterliegen grundsätzlich der Emissionsabgabe von 1%. Im Zusammenhang mit dem Kapitalband gilt eine Nettobetrachtung, d.h. nur Nettokapitalerhöhungen – also die positive Differenz zwischen Zu- und Abflüssen innerhalb des Kapitalbands – am Ende der Laufzeit des Kapitalbands führen zu Emissionsabgabefolgen (StG 9 Abs. 3). Einerseits kann damit die Emissionsabgabe bis zum Ende der Laufzeit des Kapitalbands aufgeschoben werden und andererseits können allfällige Kapital-herabsetzungen mit den Kapitalerhöhungen verrechnet werden. Die Emissionsabgabeforderung entsteht am Ende des Kapitalbands (StG 7 Abs. 1 lit. f). Auch für die im Rahmen des Kapitalbands geschaffenen Reserven aus Kapitaleinlagen (KER) gilt die Nettobetrachtung. Die im Rahmen des Kapitalbands geschaffenen KER werden von der ESTV am Ende der Laufzeit des Kapitalbands anerkannt und bestätigt, soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen des Kapitalbands übersteigen. Die Deklaration der Reserven auf Kapitaleinlagen hat unverändert innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung – neu aber nach Ende der Laufzeit des Kapitalbands – mittels dem amtlichen Formular 170 zu erfolgen.

Position	Beschreibung
	Zudem müssen die Reserven aus Kapitaleinlagen in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden. Als Folge kann auch eine steuerfreie Ausschüttung erst nach Ablauf des Kapitalbands erfolgen. **Aktienkapital und Reserven aus Kapitaleinlagen in fremder Währung** Nach OR 621 kann das Aktienkapital (bzw. nach OR 773 bei einer GmbH das Stammkapital) in einer fremden Währung geführt werden. Die zulässigen Fremdwährungen legt der Bundesrat fest. Zurzeit sind dies das britische Pfund (GBP), der Euro (EUR), der US-Dollar (USD) und der japanische Yen (JPY). Da die Reserven aus Kapitaleinlagen steuerlich genauso behandelt werden wie das Grund- und Stammkapital, können diese nun ebenfalls in der gewählten zulässigen Fremdwährung geführt und von der ESTV bestätigt werden. **Zwischendividenden** Die Generalversammlung kann – gestützt auf den vom Verwaltungsrat erstellten Zwischenabschluss – die Ausrichtung von Zwischendividenden beschliessen (OR 675a). Dies gilt auch für GmbHs (OR 798). Analog einer ordentlichen Dividende unterliegen auch Zwischendividenden der Verrechnungssteuer. Zu beachten ist, dass die Verrechnungssteuer der Zwischendividende innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit gemeldet und/oder bezahlt wird (VStG 16). Die Zwischendividende wird in der Jahresrechnung als Negativposition unter dem Jahresgewinn separat verbucht und dargestellt.
Verrechnungssteuer Kap. 2, S. 11	In der Volksabstimmung vom 25. September 2022 lehnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer mit 52.01 Prozent Nein-Stimmen knapp ab.
Hinweis Kap. 2.2.1, S. 19	Weitere Einzelheiten zum Kapitaleinlageprinzip können dem Kreisschreiben Nr. 29c vom 23.12.2022 entnommen werden.
Link Kurslisten Kap. 2.3.3 B, S. 28	Neuer Link zu den publizierten Kurslisten der ESTV: https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist
Zinsen, Kap. 3.2.3 D, S. 41 und 42	Hinweis zum Beispiel S. 41: Der Zins beträgt gemäss dem für das Jahr 2024 massgebenden Rundschreiben 3.75%. Hinweis zum Beispiel S. 43: Der Zins beträgt gemäss dem für das Jahr 2024 massgebenden Rundschreiben 3.75% für Darlehen bis CHF 1 Mio. und 2.0% für Darlehen über CHF 1 Mio.
Zinsen Kap. 3.3.1, S. 48	Für das Kalenderjahr 2024 betragen die massgebenden Mindestzinssätze für Vorschüsse an Anteilsinhaberinnen und -inhber: - Wird das Darlehen aus Eigenkapital finanziert und muss kein Fremdkapital verzinst werde: 1.5% - Wird der Vorschuss aus Fremdkapital finanziert: Selbstkosten plus 0.25% bis 0.5% (bis CHF 10 Mio. 0.5%; über CHF 10 Mio. 0.25%) als Risikoprämie, mindestens jedoch 1.5%.

Compendio Bildungsmedien AG

Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
Telefon ++41 (0)44 368 21 11
www.compendio.ch
postfach@compendio.ch

Position	Beschreibung
Meldeverfahren Kap. 5.1.2 B, S. 68	Die Beteiligungsquote muss mindestens bei 10% liegen (VStV 26a).
Meldeverfahren Kap. 5.1.2 C, S. 69	Das internationale Meldeverfahren basiert auf einer Bewilligung der ESTV, die jetzt für fünf Jahre erteilt wird (vorher drei Jahre).
Gewinne Geldspiele Kap. 5.2.1, S. 70 Zusammenfassung S. 74 Repetitionsfrage/-antwort 25	Verrechnungssteuerpflichtig sind Gewinne aus Grossspielen sowie aus Online-Spielbankenspielen über einem Gewinnbetrag von CHF 1'056'600 ab dem 01.01.2024 (2023 waren es CHF 1'038'300 und vorher CHF 1 Mio.).
Gewinne Lotterien und Geschicklichkeitsspiele Kap. 5.2.2, S. 71 Zusammenfassung S. 74 Repetitionsfrage/-antwort 25	Verrechnungssteuerpflichtig sind Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen, sofern sie nicht von der Einkommenssteuer befreit sind und die Freigrenze von CHF 1'100 (vorher CHF 1'000) nicht überschritten wird.
Begründung von Beteiligungsrechten unter Verwendung von Wandlungskapital gemäss Bankengesetz Kap. 9.4.11, S. 113)	Mit der Änderung des Bankengesetzes vom 17.12.2021 (in Kraft seit 01.01.2023) wurden auch die Verweise im Bundesgesetz über die Stempelabgaben auf das Bankengesetz aktualisiert - d.h. Art. 6 Abs. I lit. l StG wurde ergänzt und Art. 6 Abs. I lit. m StG wurde aufgehoben. Damit wird sichergestellt, dass die steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Definitionen übereinstimmen. Materiell ändert sich nichts an den steuerlichen Ausnahmebestimmungen.
Verzugszinsen Kap. 6.2.1, S. 79 Kap. 9.7, S. 117 Kap. 10.3., S. 127 Kap. 11.3, S. 138	Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) vereinheitlichte ab 01.01.2022 mit der Verordnung über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern (Zinssatzverordnung EFD) die auf Bundesebene anwendbaren Zinssätze. Ab dem Kalenderjahr 2022 liegt der Verzugszins für die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben bei 4% (vorher 5%).
Formulare S. 166 - 168	**Formulare zur Verrechnungssteuer:** • Formulare (21 bis 823C) • Formulare zu den Stempelabgaben • ESTV-Kreisschreiben • ESTV-Merkblätter • ESTV-Rundschreiben *aktuelle Daten unter: https://www.estv.admin.ch* • SSK-Kreisschreiben *aktuelle Daten unter: www.steuerkonferenz.ch/?Dokumente:Kreisschreiben*